

Weitkamps Steuer-Tipps

1. Krankenkassenbeiträge des Kindes als Sonderausgaben der Eltern

Sofern Eltern wegen einer Unterhaltspflicht die Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihres Kindes tragen, können sie diese als eigene Beiträge bei den Sonderausgaben absetzen.

Dies ist ebenso möglich, wenn das Kind bereits einer eigenen Ausbildung nachgeht, aber keine eigene Steuererklärung abgibt und sodann die auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kindes ausgewiesenen Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Eltern in ihrer Steuererklärung angegeben wurden.

Während der BFH in einem neuen Urteil vom 13.03.2018 (Az. XR 25/15) zunächst die Auffassung vertrat, dass diese Abzugsmöglichkeit nur gegeben ist, wenn die Eltern den Kindern die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge entweder bar oder per Konto auch tatsächlich erstattet haben, hat die Finanzverwaltung in einem Schreiben nunmehr entschieden, dass dieses Urteil über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden ist.

Auch wenn Eltern ihren Kindern Unterhalt beispielsweise durch Sachunterhalt (also die Gewährung von Kost und Logis) gewähren, reicht dies aus, damit sie die auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge als eigene Versicherungsbeiträge bei den Sonderausgaben in ihrer Steuererklärung abziehen dürfen.

2. Aufwendungen für eine glutenfreie Diätverpflegung sind keine außergewöhnliche Belastungen

Laut Urteil des Finanzgerichts Köln vom 13.09.2018 (Az. 15 K 1347/16) sind Aufwendungen für eine glutenfreie Diätverpflegung keine außergewöhnliche Belastungen.

Im entschiedenen Fall wollten Eltern die Kosten für die Diätverpflegung ihrer an Zöliakie erkrankten Tochter in ihrer Steuererklärung steuermindernd geltend machen.

Das Finanzgericht vertrat jedoch die Auffassung, dass die Mehraufwendungen für die Ernährung keine außergewöhnliche Belastung darstellen, da gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG in keinem Fall Kosten einer Diätverpflegung steuermindernd geltend gemacht werden können.

Das Gericht sah angesichts des eindeutigen Wortlauts und des Gesetzgebungsverfahrens auch keinen Anlass, diese Norm erweiternd auszulegen. Die Steuerpflichtigen haben sich mit der Entscheidung des FG Köln allerdings nicht zufriedengegeben und daher Revision beim BFH zum Az. VI R 48/18 eingelegt. In vergleichbaren Fällen sollte daher ebenfalls ein Rechtsmittel eingelegt und die Fälle offengehalten werden.

Selbstverständlich geht dies nicht nur für eine glutenfreie Diätverpflegung sondern kann auch auf andere Diätverpflegung entsprechend angewendet werden.

3. Abziehbarkeit von Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat gehören nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG mit höchstens 1.000 € im Monat angesetzt werden können. Es handelt sich vielmehr um sonstige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, die unter den allgemeinen Voraussetzungen als Werbungskosten zusätzlich abziehbar sind.

Im entschiedenen Fall stritt der Kläger mit dem Finanzamt um die Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 3.495 €, die er bei Bezug der Wohnung, für die er eine doppelte Haushaltsführung im Zeitraum von acht Monaten im Streitjahr in Anspruch nahm, aufgewendet hatte.

Darüber hinaus machte er die Kosten von Miete, Betriebskostenvorauszahlungen, Stromtelefon und Rundfunkbeiträgen i.H.v. 10.345 € gelten.

Schon das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass höchstens 1.000 € pro Monat zum Abzug zuzulassen sein, und daher für eine Geltendmachung der Kosten über diesen Betrag hinaus für die Anschaffung der Gegenstände kein Raum sei.

Das Finanzgericht erteilte dem Finanzamt eine Absage und entschied, dass das Finanzamt die Werbungskosten zu Unrecht gekürzt habe.

Dem schloss sich der BFH jetzt an. Zusätzlich zu max. 1.000 € im Monat für die Anmietung einer Wohnung können also darüber hinaus Anschaffungskosten für Hausrat als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden und sind ohne Beschränkungen in voller Höhe zum Abzug zuzulassen